



UNVERKEHRT.DE

Politik und mehr aus Kalletal und Lippe

Stromerzeugung aus Windkraft in Kalletal nimmt fragwürdige Ziele an

Mit dem Bau weiterer „Windräder“ im Bereich Rafeld-Heidelbeck wurde Anfang Mai begonnen



Faktencheck: Beginn

Baugenehmigungen 2015 " Rafelder Berg"

Der Genehmigungsbescheid des Kreises Lippe für 4 WEA'n zugunsten der Interessengemeinschaft Windpark Rafelder Berg, Herrn Franziskus Kampik, Rennkampsgasse 3, 59590 Geseke wurde am 05.11.2015 AZ.: 766.0067/14/0106.02

unter einer Vielzahl von Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt. Auch die Genehmigung der Nebeneinrichtungen, die Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Kalletal und die Genehmigung gem. § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung Kalldorfer Sattel Nord sind eingeschlossen.

Zuvor wurde ein Genehmigungsbescheid des Kreises Lippe für 2 WEA'n zugunsten des Landesverband Lippe (LVL), Schlossstraße 18, 32657 Lemgo am 30.10.2015 Az.: 766.0043/14/0106.2 erteilt. Ebenfalls mit einer Menge von Auflagen und Nebenbestimmungen.



Der Begründung der o.g. Genehmigungen ist u.a. Folgendes zu entnehmen, dass festgestellt und entschieden wurde, dass die Errichtung der Windkraftanlagen:

Mit den Zielen der gemeindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Kalletal (Außenbereich, keine Konzentrationszonenausweisung für Windkraft im Flächennutzungsplan) vereinbar ist und öffentlich-rechtliche Belange des städtebaulichen Planungsrechts nach § 35 Ab1 Nr. 5 des Baugesetzbuches der Gemeinde Kalletal nicht entgegenstehen.

Firmengründungen 2016 „Rafelder Berg“

Am 11.05.2016 wurden im Handelsregister (Amtsgericht Lemgo) die Firmen:

Windpark Rafelder Berg (I und II) Verwaltungs GmbH, Rafelder Straße 3, 32689 Kalletal, HRB 8818 und 8820 eingetragen. Gegenstand: Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Handelsgesellschaften.....

Am 12.05.2016 wurden im Handelsregister (Amtsgericht Lemgo) die Firmen:

Windpark Rafelder Berg (I und II) GmbH & Co. KG, Rafelder Straße 3, 32689 Kalletal, HRA 5593 und 5594 eingetragen. Gegenstand: Betrieb einer Windkraftanlage und Veräußerung des erzeugten Stroms.....

Als Geschäftsführer bei diesen Firmen sind Heinrich-Hermann Hansmeier, Kalletal, Heinrich Häger, Kalletal und Franziskus Kampik, Geseke, benannt.

Am 21.07.2016 wurde im Handelsregister (Amtsgericht Lemgo) die Firma:

LVL Windkraft Kalletal GmbH & Co. KG, Domäne Varenholz 2, 32689 Kalletal. HRA 5615, eingetragen.

Persönlich haftender Gesellschafter ist: LIPPE ENERGIE VERWALTUNGS-GmbH, Felix-Fechenbachstraße 5.32756 Detmold (Amtsgericht Lemgo HRB7467)

Hier findet man unter „Geschäftsführer“ Berthold Lockstedt (Kreis Lippe) Cornelia Möller (Stadtwerke Detmold), Tobias Elsner (Stadtwerke Bad Salzuflen), Harald Vetter (Stadtwerke Lemgo)

Faktencheck: Ende

Wer hat genehmigt? Wer verdient? Wer muss zahlen?

Mit dem Bau sechs weiterer Anlagen im Bereich Rafeld-Heidelbeck wurde Anfang Mai begonnen. Der Rat hat Wegenutzungsverträge für diese Anlagen am 12.05.2016 beschlossen, obwohl schon andere, unter den gleichen Bedingungen erteilte Baugenehmigungen des Kreises durch die Gerichte gekippt wurden.

Drei Anlagen im Bereich Bavenhausen hat das OVG Münster schon stillgelegt. Auch der Rat der Gemeinde hat den Bau dieser Anlagen nicht verhindert, sondern zugeschaut. Zwei weitere Anlagen sind in unmittelbarer Nähe vorgesehen.

Auch die Anlagen des Landesverband Lippe (LVL) wurden vom Kreis Lippe Fachbereich IV genehmigt. (zuständiger Fachgebietsleiter u.a. für Immissionsschutz ist Berthold Lockstedt)

Es ist allgemein bekannt, dass das Stromnetz im Bereich Rafeld und darüber hinaus nicht in der Lage ist, die erzeugten Strommengen der sechs im Bau befindlichen Anlagen aufzunehmen. Nach groben Schätzungen kann das vorhandene Netz nur ca. 50 % aufnehmen und weiterleiten.

Unabhängig davon ist aber gemäß EEG (Erneuerbare- Energie-Gesetz) **der nächstgelegene Stromnetzbetreiber zur Aufnahme und zur Zahlung der festgelegten Marktprämie verpflichtet**. Die gesamten Zusammenhänge an dieser Stelle darzustellen, wäre zu aufwändig. Es kann aber vereinfacht gesagt werden, dass auch für Strom gezahlt werden muss, der nicht eingespeist, weitergeleitet und damit verbraucht werden kann. Wir können die Summen für diese „Nullleistungen“ derzeit nicht genau ermitteln, sie sind aber erheblich. (vermutlich jährlich größere sechsstelligen Beträge)

Wir sind der Auffassung, dass Rat und Verwaltung diese Zahlen den Bürgern nicht vorenthalten sollen, sie haben schließlich durch ihre Beschlüsse für die nun entstandene missliche Situation gesorgt.

Der neue Kämmerer kennt sich bekanntlich mit dieser Materie gut aus. Mit kaufmännischer Ausbildung (Banklehre) und juristischer Vorbildung ist er dafür prädestiniert, die Zahlen zu ermitteln und zu veröffentlichen.



Wer verdient daran?

Die Windenergie-Anlagenbetreiber!!

Wer bezahlt?

Zunächst die Netzbetreiber.

Wer ist derzeit noch mal Netzbetreiber in Kalletal?

Seit Januar 2015 die Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH im Auftrag der Lippe-Weser GmbH & Co. KG

Wer ist das?

Sehr vereinfacht dargestellt gehört das Netz den Gemeinden (Kalletal, Leopoldshöhe, Augustdorf und Dörentrup) und weiteren. Die Service-GmbH ist mit dem Betrieb beauftragt. Hier sind

die Stadtwerke Lemgo, Detmold, Bad Salzuflen, Vlotho und Rinteln die Gesellschafter.

Wer waren noch mal die Gesellschafter und deren Geschäftsführer der Windenergieanlagen des Landesverbandes Lippe (LVL)?

Wer hat noch mal die Baugenehmigungen erteilt?

Da schließt sich der Kreis..... linke – rechte Tasche.



Wer zahlt am Ende: Auch der Kalletaler Bürger und Stromkunde!!

(siehe hierzu auch Kalletaler Balkongespräche August 2016(1))

Randnotiz zu den Anlagen oberhalb Bavenhausen:

Die drei Windenergieanlagen der Firma Windmühlenkontor in Lemgo (aktuelle Bauherrin/Betreiber: Windfrosch oder auch Windbüchse GmbH&Co.KG) oberhalb von Bavenhausen sind weiterhin stillgelegt. U.a. weil die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gemacht wurde.

Am 22.06.2016 hat der Kreis Lippe (öffentliche Bekanntmachung Az.: 766.0025/13/0106.2) entschieden, dass weiterhin nach wiederholter Prüfung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Vorsorglich hat der Kreis Lippe für zwei weitere derzeit noch nicht gebaute Anlagen des gleichen Antragstellers - eine gleichlautende Entscheidung am 22.6.2016 bekannt gemacht (Az.: 766.0024/11/0106.2)

Warum wohl macht der Kreis sowas? (HB)